

*Ein sozialer Kriegsbewältigungsfonds.*

Zahl niemals ausreichen würde. Es wäre aber auch ganz unnötig, Beamte mit dieser Tätigkeit zu belasten oder neue Beamte für sie anzustellen, da wir über genügend zahlreiche Persönlichkeiten von sozialer Erfahrung verfügen, die gewillt sind, in freier Liebestätigkeit die Aufgaben der sozialen Invalidenfürsorge zu erfüllen. Freie Schriftsteller und Redner, Vorstände und Mitglieder beteiligter Behörden und Organisationen und zahlreiche Privatpersonen werden sich mit Eifer der Aufklärung widmen. Ärzte und ihre Organisationen, Wohlfahrtsvereine und städtische Verwaltungen, Berufsvereinigungen und Berufsberatungsstellen, Fürsorgestellen und Gewerbeinspektionen werden Männer und Frauen stellen, die zu der Kleinarbeit der Beratung der Invaliden geeignet sind. Alle Arbeitsnachweise, öffentliche sowohl wie Arbeitgeber- oder Arbeitnehmernachweise werden im Rahmen ihres Tätigkeitsbereiches auch der Stellenvermittlung von Invaliden dienen, Ansiedlungsvereine und -kommissionen werden auf die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten ihr besonderes Augenmerk richten, während die Arbeitgeber, allen voran der Staat, den Erwerbsbeschränkten Ausnahme in ihren Betrieben gewähren werden. Dieser Ausblick beruht nicht auf Wahrscheinlichkeitsberechnung, sondern es liegen bindende Zusagen, feste Pläne oder Taten der genannten Glieder der Invalidenfürsorge vor.

Die Armee, die die Schlachten schlagen soll, ist also vorhanden. Es handelt sich nunmehr um die Führung dieser Armee. Da ist es ein durchaus richtiger Gedanke, eine Einteilung in eine Anzahl ungefähr gleich großer Abteilungen vorzunehmen. Die Bundesstaaten und die preußischen Provinzen sind aus mehreren Gründen geeignet, diese Abteilungen zu bilden. Einmal ist dadurch eine Gewähr gegeben, daß der Eigenart des betreffenden Landesteiles hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse und Lebensgewohnheiten Rechnung getragen wird, andererseits läßt sich unter Mithilfe der fast durchweg in den Hauptstädten der Provinzen und größeren Bundesstaaten untergebrachten Generalkommandos ein trefflicher Ueberblick über das Arbeitsfeld gewinnen. Bei den Generalkommandos laufen nämlich alle Entlassungsanträge und -zeugnisse zusammen, und wenn das Sanitätsamt des Generalkommandos sich bereit findet, die Namen und Aufenthaltsorte der zur Entlassung bestimmten Invaliden der Provinzialleitung der Invalidenfürsorge mitzuteilen, so ist diese in die Lage versetzt, in jedem Einzelfall die sozialen Fürsorgemaßnahmen prüfen zu lassen, bzw. anzuordnen. Eine derartige Praxis muß binnen kurzem zu einer einheitlichen und durchgeübten Fürsorge führen. Es ist wohl selbstverständlich, daß an der territorialen Führung die staatlichen Behörden in maßgebender Stellung beteiligt sein müssen. Es kann aber nur dem Zweck der Sache dienen, wenn auch die Gemeinden und privaten Organisationen ihren Einfluß geltend zu machen berechtigt werden. Damit würde sich der bereits in Vorschlag gebrachte Landes- oder Provinzialausschuß für Invalidenfürsorge ergeben. Es mag aber darauf hingewiesen werden, daß ein Ausschuß, der nur periodisch zu arbeiten vermag, nicht imstande ist, die laufenden Geschäfte zu erledigen. Hierzu wird sich die Unterhaltung einer Geschäftsstelle nicht umgehen lassen, die in Anlehnung an das Sanitätsamt den ihr von dem Ausschuß auferlegten Pflichten obliegt. Ob diese Geschäftsstelle haupt- oder nebenamtlich verwaltet wird und inwieweit sie ausgebaut werden muß, das werden die Erfahrungen lehren. Jedenfalls hat der geschilderte Plan den Vorzug, daß nichts von den in einzelnen Landesteilen bereits im Angriff genommenen Arbeiten beiseite geräumt, sondern nur in Einklang mit den einheitlichen Organisationsgedanken gebracht und ergänzt zu werden braucht.

Nun sind aber die Landesteile keine völlig abgeschlossenen Arbeitsgebiete. Ein Verwundeter, der beispielsweise in einem badischen Lazarett verpflegt wurde, wird nach seiner Entlassung in seine sächsische Heimat befördert, findet aber erst im Rheinland lohnende Beschäftigung. Daher müssen die Fürsorgesysteme der einzelnen Landesteile so aufeinander abgestimmt sein, daß keinerlei Schwierigkeiten bei der Uebersiedlung von einem in den anderen Landesteil entstehen. Es ist dazu durchaus nicht nötig, eine Oberführung oder eine vorgeordnete Behörde einzurichten; es genügt vollkommen, wenn die Zentralleitung zu den Ausschüssen in den Landes-

teilen etwa dieselbe Stellung einnimmt, wie der Generalstab zu der Truppenführung. Der Generalstab arbeitet die Vorschriften für die Ausbildung der Truppen aus und weist den Truppenführern ihre Stellung und Aufgabe im allgemeinen Kriegsplan an, der Truppenführer bildet seine Truppen nach den Dienstvorschriften aus und löst seine taktischen Aufgaben nach seinen eigenen Entschlüssen. Die Voraussetzung der Zentralleitung ist wie in dem Beispiel vom Generalstab die sachverständige Autorität, die natürlich in irgendeiner Weise mit maßgebenden Befugnissen ausgestattet werden muß. Das Haupterfordernis ist also eine sachverständige Instanz für das gesamte Deutsche Reich, der die Aufgabe zufällt, Anweisungen für die Tätigkeit aller an der sozialen Invalidenfürsorge beteiligten Dienststellen, Korporationen und Privatpersonen auszuarbeiten und dafür Sorge zu tragen, daß alle Teile des Ganzen nach den gleichen Grundsätzen handeln, demselben Ziel zustreben und sich hierbei gegenseitig nicht behindern, sondern unterstützen. Daneben sind eine Anzahl von wichtigen Fragen, z. B. die einer Prämien-gewährung an Arbeitgeber während der Zeit der Ein- arbeitsung von Invaliden, der Errichtung von Lehr- oder Uebergangswerkstätten in den Fabriken einer einheitlichen Lösung entgegenzuführen, Auskunst zu erteilen und zwischen den einzelnen Arbeitsgebieten zu vermitteln. Das alles läßt sich nicht ohne Sammlung und Verarbeitung umfangreichen Materials aus allen Landesteilen und ohne Beratung mit Sachverständigen und Interessensvertretern bewerkstelligen. Noch mehr als die Provinzial- usw. Ausschüsse wird die Zentralleitung einer gut ausgestatteten Geschäftsstelle bedürfen. Ueber die Einzelheiten ihrer Einrichtung wird später Gelegenheit sein, zu sprechen. Eine solche Zentralstelle einzurichten und mit der erforderlichen Autorität auszustatten, wäre nur Sache der Reichsregierung. Wie man sieht, sind die Kosten für eine Zentralleitung der sozialen Invalidenfürsorge ver- schwindend gering im Vergleich mit denen der Heilfürsorge und Rentenerförmung. Es handelt sich dabei nur um Organisationskosten, während die sächlichen Kosten von den einzelnen Landesteilen mit Hilfe der oben genannten Behörden und Organisationen aufgebracht werden können. Aber auch diese sind nicht so erheblich, wie man vielfach zu meinen scheint, da es sich ja nur ausnahmsweise um Geld- unterstützungen, zum größten Teil aber um moralische Unterstützung handelt, für die in den meisten Fällen kaum mehr als Postkosten ausfallen. Sollte die Reichsregierung nicht gewillt sein, die Zentralleitung in der angeführten Form zu übernehmen, so bliebe noch ein durchaus gang- barer, in mancher Beziehung vielleicht noch vorzuziehender Ausweg übrig. Aus Vertretern der Zentralbehörden und -organisationen (Reichs- und Staatsbehörden, Reichs- versicherungsanstalt, Versicherungsanstalt für Angestellte, Deut- scher Städtetag, Rotes Kreuz, Vaterländischer Frauenverein, Vereinigung für Krüppelfürsorge, Arbeitgeber, Arbeit- nehmer, Arbeitsnachweise usw.) einerseits und der Landes-, bzw. Provinzialausschüsse andererseits könnte ein Zentral- ausschuß für soziale Invalidenfürsorge gebildet werden, der unter Leitung der Reichsregierung die Geschäfte im be- schriebenen Sinne führt, die Zentralstelle betreibt und die Kosten angemessen verteilt. Man sollte nicht zögern, an die mühevollen, aber Erfolg versprechende Organisationsarbeit möglichst bald heranzugehen, damit nicht die schon hier und da in Erscheinung tretende Zersplitterung der Kräfte bedent- liche Maße annehme.